



**Satzung
der Gemeinde Langenargen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze
(Parkgebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 12. Juni 2018 (GBl. 2018, 173), sowie in Verbindung mit §§ 6, 6a des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003, 310), und § 45 der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. 2013, 367), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 24. April 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze beschlossen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer	2
§ 4	Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren	2
§ 5	Gebührenbefreiung	2
§ 6	Absehen von einer Gebührenerhebung	3
§ 7	Datenschutz	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9	Inkrafttreten	3
Anlage		4

§ 1 - Geltungsbereich

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Langenargen werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Absatz 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung von Parkplätzen Gebühren (Parkgebühren) nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.



§ 2 - Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt oder der Fahrzeughalter. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer

- (1) Die Höhe der Gebühren, die Dauer der Gebührenpflicht und die Höchstparkdauer richten sich nach der Anlage (Parkgebührenverzeichnis). Die Anlage ist vollgültiger Bestandteil der Satzung. Die Parkgebühr bemisst sich dabei je Stunde.
- (2) Ist nach der Anlage das Parken nur für einen bestimmten Zeitraum gebührenfrei, so muss der Parkende den Beginn des Parkvorganges, durch deutlich sichtbaren Aushang eines Parkscheins hinter der Frontscheibe anzeigen (Brötchentaste).
- (3) Besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Saison/Monatsparkkarte, so gewährt diese keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Saisonparkkarten gelten darüber hinaus nur während der Öffnungszeiten der zugehörigen öffentlichen Einrichtung.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 - Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Parkvorgangs und wird sofort fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen. Die Gebühr kann, soweit entsprechende Vorrichtungen am Parkplatz vorhanden sind, auch auf elektronischem Wege entrichtet werden.

§ 5 - Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Parkgebühren sind befreit:
 1. Dienstfahrzeuge des Bundes, des Landes, des Bodenseekreises oder einer Gemeinde des Bodenseekreises sowie Dienstfahrzeuge der Gemeinde Langenargen, des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen;
 2. Fahrzeuglenker, die eine von der Gemeinde Langenargen ausgestellte Parkberechtigung besitzen;



3. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis.
- (2) Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

§ 6 - Absehen von einer Gebührenerhebung

Bei traditionellen Veranstaltungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Unzumutbarkeit einer Gebührenerhebung kann der Bürgermeister die Gebührenerhebung für einzelne, mehrere oder für alle Parkplätze aussetzen.

§ 7 - Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften der StVO, des StVG und des BKatV bleiben unberührt. Insbesondere richten sich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoß gegen die Höchstparkdauer, Parken ohne gültigen Parkschein oder Parkscheibe nach diesen Gesetzen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze vom 17. Mai 2011 außer Kraft

Ausgefertigt:
Langenargen, 25. April 2023

Ole Münder
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.



Anlage

Parkgebührenverzeichnis

Parkplatz, Straße	Zeitraum und Höchstparkdauer	Gebühr pro Stunde	Tages- höchstgebühr	Saison/ Monatsparkkarte
Argenweg (70 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 €	10,00 €	60,00 €/Monat
Bahnhof (40 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 € Brötchentaste*	10,00 €	60,00 €/Monat
Kirch- und Amthausstraße, Turn- und Festhalle (40 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 € Brötchentaste*	keine	nicht vorhanden
Obere Seestraße (28 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	2,00 €	keine	nicht vorhanden
Schlossgarage (188 Parkflächen)	ganztägig ohne	2,00 € Brötchentaste* ²	15,00 €	60,00 €/Monat (Mo.-Fr.) 90,00 €/Monat (Mo.-So.) 10,00 €/Tag/Gästekarte
Strandbad (140 Parkflächen)	8.00 bis 22.00 Uhr ohne	1,50 €	6,00 €	120,00 €/Saison (nur i. V. m. Saisonkarte, Geltung nur während der Öffnungszeiten des Strandbades)
Uhlandplatz (26 Parkflächen)	ganztägig Höchstparkdauer 4 Stunden	2,00 € Brötchentaste*	keine	nicht vorhanden

* Brötchentaste = erste 30 Minuten gebührenfrei

*² Brötchentaste = erste 60 Minuten gebührenfrei